



Der Magistrat

Dezernat für Umwelt,
Grünflächen und Verkehr

Stadtrat Andreas Kowol

An das Büro
des Magistrats

010400

3. März 2022

Änderungen zur SV 22-V-66-0202

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit folgenden Änderungen berücksichtigen wir die Hinweise des Rechtsamts zur oben genannten Sitzungsvorlage.

1. ALT:

Erforderliche Stellungnahmen

Rechtsamt

NEU:

Erforderliche Stellungnahmen

Rechtsamt

2. ALT:

D Begründung

I. Auswirkungen der Sitzungsvorlage

(Angaben zu Zielen, Zielgruppen, Wirkungen/Messgrößen, Quantität, Qualität, Auswirkungen im Konzern auf andere Bereiche, Zeitplan, Erfolgskontrolle)

Ein wichtiger Teil der Verkehrswende in Deutschland ist der Umstieg von Verbrennungsmotoren auf elektrisch angetriebene Fahrzeuge. Damit sollen nicht nur die Klimaziele der Bundes-

regierung erreicht werden, sondern auch eine Verbesserung der Luftqualität in der Landeshauptstadt Wiesbaden herbeigeführt werden. Mit dem Elektromobilitätsgesetz von 2015 besteht für Kommunen die Möglichkeit, Elektrofahrzeuge in verschiedenen Bereichen rechtssicher zu bevorzugen. In der aktuellen Satzung über die Gebühren für die Benutzung von Parkplätzen im öffentlichen Straßenraum der Landeshauptstadt Wiesbaden (Parkgebührenordnung) wurde von dieser Bevorzugung unter § 1 (4) Gebührenerhebung Gebrauch gemacht. Für die ersten drei Stunden der Benutzung besonders gekennzeichnete Parkplätze im öffentlichen Straßenraum durch elektrisch betriebene Fahrzeuge im Sinne von § 2 Nummer 1 des Elektromobilitätsgesetzes vom 5. Juni 2015 (BGBl. S.898), die nach § 9a Absätze 2 und 4, jeweils auch in Verbindung mit § 9a Absatz 5 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vom 3. Februar 2011 (BGBl. I S. 139), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 9 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846), wurden unter Verwendung der Parkscheibe keine Gebühren erhoben. Diese Gebührenbefreiung endete mit Ablauf des 31. Dezember 2021 und soll um zwei Jahre, bis zum 31. Dezember 2023, verlängert werden. Damit soll seitens Dez. V ein weiterer Anreiz zur Verbreitung der Elektromobilität im Stadtgebiet geschaffen werden.

NEU:

D Begründung

I. Auswirkungen der Sitzungsvorlage

(Angaben zu Zielen, Zielgruppen, Wirkungen/Messgrößen, Quantität, Qualität, Auswirkungen im Konzern auf andere Bereiche, Zeitplan, Erfolgskontrolle)

Ein wichtiger Teil der Verkehrswende in Deutschland ist der Umstieg von Verbrennungsmotoren auf elektrisch angetriebene Fahrzeuge. Damit sollen nicht nur die Klimaziele der Bundesregierung erreicht werden, sondern auch eine Verbesserung der Luftqualität in der Landeshauptstadt Wiesbaden herbeigeführt werden. Mit dem Elektromobilitätsgesetz von 2015 besteht für Kommunen die Möglichkeit, Elektrofahrzeuge in verschiedenen Bereichen rechtssicher zu bevorzugen. In der aktuellen Satzung über die Gebühren für die Benutzung von Parkplätzen im öffentlichen Straßenraum der Landeshauptstadt Wiesbaden (Parkgebührenordnung) wurde von dieser Bevorzugung unter § 1 (4) Gebührenerhebung Gebrauch gemacht. Für die ersten drei Stunden der Benutzung besonders gekennzeichnete Parkplätze im öffentlichen Straßenraum durch elektrisch betriebene Fahrzeuge im Sinne von § 2 Nummer 1 des Elektromobilitätsgesetzes vom 5. Juni 2015 (BGBl. S.898), die nach § 9a Absätze 2 und 4, jeweils auch in Verbindung mit § 9a Absatz 5 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vom 3. Februar 2011 (BGBl. I S. 139), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 9 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846), wurden unter Verwendung der Parkscheibe keine Gebühren erhoben. Diese Gebührenbefreiung endete mit Ablauf des 31. Dezember 2021 und soll um zwei Jahre, bis zum 31. Dezember 2023, verlängert werden. Damit soll seitens Dez. V ein weiterer Anreiz zur Verbreitung der Elektromobilität im Stadtgebiet geschaffen werden.

Die Änderung der Satzung zur Parkgebührenordnung wurde mit dem Rechtsamt abgestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

